Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) /
Procurement der AXA Versicherungen AG

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Leistungen, wie den Bezug von Waren oder von Dienstleistungen, die die AXA Versicherungen AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend AXA) mittels Bestellsoftware beim Vertragspartner elektronisch bestellt. Die Vertragsparteien erklären diese AGB als integrierenden Bestandteil der Bestellung und somit ihrer Vertragsbeziehung. Allfällige AGB des Vertragspartners werden wegbedungen.

2 Angebotsphase

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden beidseitig keine Kosten im Rahmen der Angebotsphase erhoben.

Das Angebot des Vertragspartners bleibt während der von der AXA genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Vertragspartner vom Datum seines Angebots an während 3 Monaten gebunden.

Bis zur Bestellung kann sich die AXA ohne finanzielle Folgen von den Verhandlungen zurückziehen.

3 Elektronische Bestellung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Bestellungen der AXA nur auf elektronischem Weg erfolgen.

Aus den Bestellungen sind die Parteien, der Vertragsgegenstand, die detaillierten Leistungen, deren Preis, der Erfüllungsort sowie die Dauer der Vertragsbeziehung und die Kontaktperson bei der AXA ersichtlich.

Möchte der Vertragspartner die Bestellung nicht ausführen, informiert er seine Kontaktperson bei der AXA schriftlich per email innert 5 Arbeitstagen seit Eingang der Bestellung. Erhält die AXA vom Vertragspartner keine entsprechende Meldung innert genannter Frist, so gilt die Bestellung als vom Vertragspartner angenommen.

4 Leistungserbringung

Der Vertragspartner ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.

Setzt der Vertragspartner eigene Mitarbeitende zur Leistungserbringung ein, so setzt er nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und haftet für den von ihnen verursachten Schaden. Ein Haftungsausschluss gemäss Art. 101 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hält die für seine Mitarbeitenden geltenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen ein. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Personalnebenkosten des Vertragspartners sowie alle Spesen enthalten.

Der Beizug Dritter, z. B. von Subunternehmern oder Substituten, darf nur nach vorgängiger Zustimmung der AXA erfolgen. Der Vertragspartner garantiert, dass er diese sorgfältig auswählt und instruiert. Für die Handlungen beigezogener Dritter ist der Vertragspartner verantwortlich. Ein Haftungsausschluss gemäss Art. 101 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.

5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

Die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung erfolgt an dem auf der Bestellung angegebenen Ort. Falls in der Bestellung keine Angaben zum Erfüllungsort gemacht werden, dann gilt der Sitz der AXA als Erfüllungsort.

Muss die AXA dem Vertragspartner zur Erfüllung dessen Vertragsleistung Zugang zu ihren Räumlichkeiten und/oder IT-Systeme gewähren, hält der Vertragspartner, dessen Mitarbeitende und gegebenenfalls die beigezogenen Dritten, die Sicherheitsbestimmungen und die geltende Hausordnung ein.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung der Ware am Erfüllungsort auf die AXA über.

6 Immaterialgüterrechte

Falls die vom Vertragspartner erbrachte Vertragsleistung immaterialgüterrechtlich geschützt ist, sichert der Vertragspartner der AXA zu, dass er über alle Immaterialgüterrechte verfügt und überträgt diese vollumfänglich auf die AXA. Eine allfällige Entschädigung des Vertragspartners für die Rechteübertragung ist im vereinbarten Preis enthalten.

Verwendet der Vertragspartner Immaterialgüterrechte Dritter, so sichert er der AXA zu, dass er vom Inhaber dieser Rechte zur Nutzung berechtigt ist und die Nutzungsrechte weiterübertragen darf. Er überträgt dabei der AXA eine unwiderrufliche, nicht ausschliessliche, unterlizenzierbare, unbefristete Lizenz zur Nutzung dieser Rechte.

7 Gewährleistung

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die geschuldeten Dienstleistungen mit höchster Sorgfalt und ohne Rechtsmangel erbracht werden, bzw. dass die gelieferte Waren weder Rechts- noch Sachmängeln aufweisen, und in allen Fällen, dass die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften vorhanden sind und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Liegt ein Rechtsmangel vor und machen Dritte gegen die AXA Ansprüche wegen behaupteter Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte oder von sonstigen Rechten geltend, übernimmt der Vertragspartner die der AXA in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Die AXA benachrichtigt den Vertragspartner

C&P 1457 – 08.14 De

sofort. Die AXA kann vom Vertragspartner verlangen, dass er der AXA im Gerichtsverfahren beisteht oder sie vertritt. Der Vertragspartner akzeptiert in jedem Fall das Ergebnis des Gerichtsverfahrens. Bei vollständiger oder teilweiser Herausgabe-, Abtretungs- oder Unterlassungsverpflichtung der AXA, treten die Rechtsfolgen der Art. 195 OR ein. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend machen, benachrichtigt er die AXA sofort. Alle vorerwähnten Folgen gelten auch in diesem Fall analog. In allen Fällen bleibt Schadenersatz vorbehalten.

Liegt ein Sachmangel vor, hat die AXA die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, Nachbesserung oder die Lieferung mängelfreier Güter (Ersatzlieferung) zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die AXA vom Vertrag zurücktreten. Verlangt die AXA Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Anbieter die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Hat der Vertragspartner die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die AXA nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen bleibt Schadenersatz vorbehalten.

8 Verzug des Vertragspartners

Ohne anderslautende Regelung in der Bestellung gelten vereinbarte Termine als Verfalltagsgeschäft. Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhaltung solcher Termine automatisch in Verzug.

9 Vergütung und Rechnungsstellung

Der Vertragspartner stellt der AXA für seine Leistungen nach deren Erbringung Rechnung.

Rechnungen sind in Schweizer Franken auszustellen und müssen allen steuerlichen oder anderen Vorschriften entsprechen und an die in der Bestellung angegebene Adresse versandt werden. Eine allenfalls geschuldete Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Zudem muss die Rechnung die AXA Bestell-Nummer enthalten.

Haben die AXA und der Vertragspartner eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, muss die Rechnung zudem eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen und Datum, wann diese geleistet wurden, sowie die vereinbarten Tages- und/oder Stundensätze enthalten.

Rechnungen werden von der AXA nur bearbeitet, wenn sie sämtliche oben aufgeführten Angaben enthalten.

10 Zahlungskonditionen

Die Zahlungsfrist beträgt ab Erhalt der Rechnung 30 Tage mit 2 % Skonto bzw. 60 Tage netto.

11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Obligationenrecht (OR).

12 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Alle Informationen, Unterlagen und Daten, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden oder von denen er in Zusammenhang mit der Leistungserbringung Kenntnis erhält, unabhängig davon ob sie als «vertraulich» bezeichnet werden oder nicht, sind geheim zu halten und zu schützen („vertrauliche Informationen"). Sie dürfen nur in Zusammenhang mit den bestellten Leistungen verwendet werden. Der Zugang ist nur denjenigen Mitarbeitern (eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von beigezogenen Dritten) zu gestatten, die zur Leistungserbringung Zugang zu solchen vertraulichen Informationen benötigen.

Die AXA ist berechtigt, die Verfahren des Vertragspartners zur Sicherstellung der Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu prüfen. Der Vertragspartner benachrichtigt die AXA unverzüglich, wenn er Kenntnis von einer drohenden oder bereits bestehenden unbefugten Verwendung oder Preisgabe erhält.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages weiter. Der Vertragspartner anerkennt, dass er die Beweispflicht für die Zulässigkeit jeglicher Bekanntgabe von vertraulichen Informationen trägt.

Ohne anders lautende Vereinbarung gibt der Vertragspartner nach Beendigung der Leistung und spätestens nach Beendigung des Vertrages alle vertraulichen Informationen unverzüglich und vollständig kostenlos der AXA zurück. Auf Wunsch der AXA vernichtet der Vertragspartner alle vertraulichen Informationen auf allen eigenen Informationssystemen und Informationssystemen beigezogener Dritter. Davon ausgenommen ist eine allfällige Sicherungskopie, die weiterhin der Geheimhaltungspflicht dieses Vertrags unterliegt.

Als nicht vertraulich gelten Informationen, die (I) dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Empfangs von der AXA bereits rechtmässig und ohne Einschränkung bekannt waren, oder die (II) dem Vertragspartner rechtmässig von einem Dritten ohne Einschränkungen und ohne Missachtung von Rechten der AXA bekannt gegeben werden, oder die (III) ohne unrechtmässige Handlung des Vertragspartners bereits öffentlich bekannt sind, oder die (IV) nach Massgabe zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offen gelegt werden müssen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie der Verordnung zum DSG sind auf alle Fälle jederzeit einzuhalten.

13 Verwendung von Logos und Firmennamen der AXA

Es ist dem Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leiter Kommunikation der AXA erlaubt, Firmennamen oder Logos der AXA über den zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfanges zu verwenden. Die AXA behält sich auch bei Vorliegen einer solchen Zustimmung vor, Veröffentlichungen, für welche das Logo oder der Firmenname verwendet werden, zu prüfen und allfällige Änderungswünsche anzubringen. Die AXA kann die Zustimmung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

14 Referenzen und Publizität für den Vertragspartner

AXA erlaubt keine Medienmitteilungen oder Erfahrungsberichte («Success Stories») über Verträge, den Einsatz von Produkten oder über Dienstleistungen, die sie vom Vertragspartner bezieht.

15 Unternehmungsverantwortung

Die AXA ermuntert ihre Lieferanten, gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln, und strebt einen transparenten Dialog mit ihnen über diese Themen an.

C&P 1457 – 08.14 De

Neben der Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze der AXA Gruppe verlangt die AXA von ihren Vertragspartnern auch die Einhaltung grundlegender Prinzipien der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) (*http://www.ilo.org/public/french/standards/index.htm*). Sollte die AXA dem Vertragspartner melden, dass dessen Berufspraktiken den oben genannten Prinzipien der IAO widersprechen, oder sollte der Vertragspartner sich eines solchen Widerspruchs bewusst werden, erklärt er sich bereit, die entsprechende Praktik zu ändern und die AXA über die umgesetzte Lösung zu informieren. Falls der Vertragspartner das Problem nicht in angemessener Weise löst oder sich danach solche Verstösse wiederholen, behält sich die AXA das Recht vor, den Vertrag mit ihm entschädigungslos (mit Ausnahme der bis zum Kündigungstermin von ihr geschuldeten Zahlungen für die vom Vertragspartner geschuldete Leistung) zu kündigen.

Die AXA behält sich des Weiteren das Recht vor, den Vertrag mit dem Vertragspartner entschädigungslos (mit Ausnahme der bis zum Kündigungstermin von ihr geschuldeten Zahlungen für die vom Vertragspartner geschuldete Leistung) zu kündigen, sollte die AXA feststellen, dass eine Geschäftspraktik des Vertragspartners den Grundsätzen und Praktiken des «Compliance Guide und Ethikkodex» der AXA *https://www.axa-winterthur.ch/de/ueber-uns/unternehmerische-verantwortung/aktivitaeten/lieferanten/Seiten/lieferanten-verantwortliches-handeln.aspx* widerspricht.

16 Abtretungsverbot

Die dem Vertragspartner zustehenden Forderungen darf dieser ohne schriftliche Zustimmung der AXA weder abtreten noch verpfänden.

17 Kündigung

In Ergänzung zu in diesen AGB erwähnten Kündigungsmöglichkeiten können Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Jede Partei kann jedes Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, (i) wenn infolge einer Verletzung dieses Vertrags, für die andere Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als objektiv unzumutbar erscheint; (ii) bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurseröffnung oder Gesuch um Nachlassstundung der anderen Partei sowie sämtlichen diesen Ereignissen gleichgestellten Umständen der anderen Partei; und (iii) wenn die andere Partei die Geschäftstätigkeit einstellt.

Im Falle einer fristlosen Vertragsauflösung im Sinne dieser Ziffer schuldet die AXA dem Vertragspartner keine Entschädigung. Hat die AXA bereits eine Vergütung für noch nicht erhaltene Leistungen des Vertragspartners geleistet, zahlt er den entsprechenden Betrag der AXA pro rata temporis zurück.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen der AXA und dem Vertragspartner sowie diese AGB unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist Winterthur.

C&P 1457 – 08.14 De

C&P 1457 – 08.14 De